

## **VVG: Nochmalige Änderung des Versicherungsvertragsgesetzes – Schliessung von Deckungslücken**

---

### **1. Bisherige Regelung betr. Versicherungsverträge bei Eigentumsänderungen an Grundstücken (Geltungsdauer: Vom 1. Januar 2006 bis 30. Juni 2009)**

In Kantonen mit einem Versicherungsobligatorium für Gebäude gegen Feuer- und Elementarschäden bei privaten Versicherungsträgern (so auch im Kanton Schwyz) ging bisher der Vertrag bezüglich Feuer- und Elementarschäden nur dann auf den Erwerber über, sofern dieser oder die Versicherungsgesellschaft den Vertrag nicht innert 14 Tagen nach der Handänderung bzw. grundbuchlichen Eigentumsübertragung kündigten. Hingegen endeten alle übrigen das Grundstück betreffende Policen, wie die Gebäudehaftpflichtversicherung, mit dem Datum der Handänderung.

Durch diese differenzierte Regelung bestand die Gefahr von Deckungslücken, wenn der Käufer eines Grundstückes die weggefallenen Versicherungsverträge nicht sofort neu abschloss. Insbesondere bei der Handänderung infolge eines Todesfalls entstand eine sehr gefährliche Deckungslücke, da der Todesfall plötzlich eintreten kann und die Erben meist nicht sofort an die Schliessung dieser Deckungslücke denken.

### **2. Die neue Regelung bei Handänderungen ab 1. Juli 2009**

Um diese Gefahr von Deckungslücken zu beheben, hat der Gesetzgeber Art. 54 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) mit Wirkung ab dem 1. Juli 2009 angepasst.

Bei einer Handänderung gehen nun **alle** Versicherungsverträge auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer wie auch die Versicherung haben die Möglichkeit, den Übergang der Versicherungsverträge innert einer bestimmten Frist abzulehnen resp. die Verträge zu kündigen. Für den neuen Eigentümer beträgt die Frist 30 Tage seit der Handänderung und für die Versicherung 14 Tage seit Kenntnis des Eigentümerwechsels. Bei einer Kündigung durch die Versicherung enden die Versicherungsverträge frühestens 30 Tage nach deren Kündigung.

Die neue Regelung gilt für alle Versicherungsverträge, d.h. insbesondere auch für Verträge, welche unter dem bisher gültigen Recht abgeschlossen wurden und deren Allgemeine Vertragsbedingungen eine andere Regelung vorsehen.